

Merkblatt zur Coronaschnelltestung im Seniorenzentrum Köpenick

01.12.2021

Es gilt als Voraussetzung für den Besuch in einer unserer Einrichtungen die generelle Testpflicht, also auch für geimpfte und genesene Personen!

ab 03.12.2021 bieten wir Testungen für alle Besuchende zu folgenden Zeitkorridoren an:

- **Montag bis Freitag, jeweils von 08:00 bis 11:00 Uhr und am 25.12.2021, von 09:00 bis 14:00 Uhr**

Aus logistischen und hygienischen Gründen werden wir den Zutritt zu den Testungen erst ab 08:00 Uhr gestatten.

Wir akzeptieren auch einen **von einem Arbeitgeber bereits durchgeführten Schnelltest** mit negativem Ergebnis. Nachstehend finden Sie die nötigen Informationen, die in einer solchen Bescheinigung stehen müssen:

- Name und Adresse der Teststelle inklusive der ausführenden Person
- Name, Anschrift und Geburtsdatum der getesteten Person
- Name und Hersteller des verwendeten Schnelltests
- Testergebnis: positiv oder negativ
- Datum, Stempel und Unterschrift der ausführenden Teststelle.

Wir akzeptieren nur Antigen-Tests nach § 1 Satz 1 Coronavirus-TestV zur professionellen Anwendung („Schnelltests“) mit entsprechender CE-Kennzeichnung. Eine Liste dieser akzeptierten Tests finden Sie auf der Internetseite des Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte: <https://www.bfarm.de>. Hinweis: Wer eine solche Bescheinigung fälscht oder einen nicht erfolgten Test unrichtig bescheinigt, macht sich nach § 267 StGB der Urkundenfälschung strafbar.

Selbsttests aus Apotheken, Drogerien etc. werden von uns nicht akzeptiert.

Abschließender Hinweis

Alle vorgenannten Regeln stehen unter Vorbehalt. Aufgrund aktuell geänderter Gesetzeslage, etwaigen Anweisungen von Behörden sowie aktuellen Gegebenheiten behalten sich Geschäftsführung bzw. Einrichtungsleitungen vor, abweichende Festlegungen zu treffen, auch kurzfristig.

Bei Nichteinhaltung der Regeln behält sich die Sozialstiftung Köpenick die umgehende Wahrnehmung des Hausrechts vor.